



Statuten

SIDS Schweiz

Vereinigung von betroffenen Eltern und weiteren Kreisen die sich für den Plötzlichen Säuglingstod interessieren.

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „SIDS Schweiz“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Sitz und der Gerichtsstand des SIDS Schweiz befinden sich am Ort des Sekretariats/Präsidiums.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder an SIDS gestorben sind. Er bezweckt, den Eltern in Trauer zu helfen und die Erforschung des SIDS zu fördern. Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Vernetzung der betroffenen Eltern (Selbsthilfegruppen).
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Zusammenarbeit Ärzte/Spitäler usw.
- Internationale Zusammenarbeit unter Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat und die Zielsetzungen des SIDS Schweiz unterstützen will.

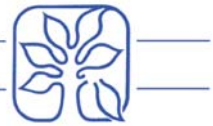
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt (schriftlich jederzeit).
- Tod
- Ausschluss (durch Vorstandsbeschluss).



ORGANE DES VEREINS

Art. 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mind. 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern müssen mind. 20 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Präsidentin resp. beim Präsidenten eintreffen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Entgegennahme und Abnahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der Bericht der Rechnungsrevision.
- Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen die Präsidentin/der Präsident und die/der Kassier.

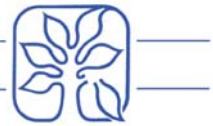
Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung über die Tätigkeit.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung.

Der Vorstand tritt je nach Notwendigkeit zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Antrag von mind. zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung zu den Sitzungen sind den Vorstandsmitgliedern mind. 20 Tage mit den Traktanden schriftlich zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.



Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

FINANZIELLES

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen des SIDS Schweiz bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern und freiwilligen Zuwendungen (Spenden).

Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins ist der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss berechtigt, Ausgaben zu tätigen, deren Höchstbetrag an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 11 Schuldenhaftung

Für die Verpflichtung des SIDS Schweiz haftet ausschliesslich das SIDS Schweiz-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Stellung austretender und ausgeschlossener Mitglieder

Einbezahlte Beträge werden nicht rückvergütet.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Berichts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.15 Statutenrevision

Solche können jederzeit an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung

LIQUIDATION

Art. 17 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Institution im Bereich der Kinderheilkunde.

Als Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands bestellt.